

Stand März 2023

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Familiengründung in der Aus- und Weiterbildung

Unterbrechung der Aus- und Weiterbildung durch Mutterschutz und Elternzeit

Wie lange kann man eigentlich die Ausbildung bzw. später Weiterbildung wegen der Kinderphase unterbrechen und wie kann man wieder einsteigen?

Bisher gab es hier für Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) wenig Regelungen und damit auch wenig konkrete gesetzliche Hilfestellungen. Nach der Reform des Psychotherapeutengesetzes und des Inkrafttretens des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG) zum 01.09.2020 und der dort beschlossenen zukünftigen Weiterbildung, wurden einige Weichen gestellt, die PiA und Psychotherapeuten in Weiterbildung (PtWs) kennen und nutzen sollten.

Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen für Pia für die PT1 und ev. PT2 Zeit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Damit steht den PiA auch ein Urlaubsanspruch zu und es gelten die gesetzlichen arbeits- und mutterschutzrechtlichen Bestimmungen. Aber viel mehr ist erst einmal nicht geregelt.

Es lohnt sich hier ein Blick auf die neuen gesetzlichen Regelungen für die zukünftigen PtWs, für die bereits gesetzliche Regelungen geschaffen wurden, wie sich Weiterbildung und Familienzeit gut miteinander vereinbaren können.

Diese, wohl vom Gesetzgeber unbeabsichtigte Regelungslücke muss natürlich geschlossen werden und wir raten den PiA, sich im Sinne der Gleichbehandlung auf eben diese Regelungen zu berufen und sie bei der Vertragsverhandlung und/oder in den Gesprächen mit der Personalabteilung um die Fragen des Erziehungsurlaubs, Vertragsverlängerung etc. im Blick zu behalten.

Bedingungen für die PtW

Die im April 2021 vom Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) beschlossene Musterweiterbildungsordnung (MWBO) für Psychotherapeut*innen regelt die Struktur, die Inhalte und die Rahmenbedingungen für die zukünftige Weiterbildung und macht Angaben zu Fehlzeiten und Unterbrechungen (§ 9). Die Weiterbildung darf bis zu 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten unterbrochen werden, § 9 Abs.5.

(5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

PtW werden in der Weiterbildung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Damit gelten die gesetzlichen arbeits- und mutterschutzrechtlichen Bestimmungen und es besteht ein gesetzlicher Urlaubsanspruch. Dieser stellt, in Analogie zur ärztlichen Weiterbildung, keine Unterbrechung im obigen Sinne dar.

Weiterbungsverträge sind in der Regel zeitlich befristete Verträge, die sich nicht automatisch um die Zeit der Unterbrechung durch Mutterschutz und Elternzeit verlängern. Damit Schwangere und Eltern keine Nachteile in der Weiterbildung erfahren (Diskriminierungsverbot), hat der Gesetzgeber die PtW in das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung aufgenommen (ÄrzteBefrG, §1 Abs. 7 i.V. m. Abs. 4, Änderung 15. Januar 2019).

(4) Auf die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrags nach Absatz 3 sind im Einvernehmen mit dem zur Weiterbildung beschäftigten Arzt nicht anzurechnen:

1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind, soweit die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,

2.

3. die Elternzeit nach § 15 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 bis 6, 10 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 des Mutterschutzgesetzes, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist,

Demnach verlängert sich der Weiterbildungs- beziehungsweise der Arbeitsvertrag um die Zeit eines Beschäftigungsverbots in der Schwangerschaft sowie um Mutterschutz- und Elternzeit.

Bedingungen für die PiA

Die alte Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum*r PP und KJP sieht in § 6 ausbildungsfreie Zeiten von sechs Wochen und Unterbrechungen durch Krankheit oder durch Schwangerschaft von bis zu vier Wochen je Ausbildungsjahr vor.

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und

2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Nach der 1.000-Euro-Regelung des neuen Psychotherapeutengesetzes (PsychThGAusbRefG) gilt mindestens die praktische Tätigkeit 1 als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Damit steht auch PiA in

dieser Ausbildungsphase ein Urlaubsanspruch zu und es gelten die gesetzlichen arbeits- und mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

Auch die Verträge für die praktische Tätigkeit 1 und 2 sind in der Regel zeitlich befristet Verträge, die sich nicht automatisch um die Zeit des Mutterschutzes und der Elternzeit verlängern. Durch die Aufnahme der PtW in das ÄrzteBefrG hat der Gesetzgeber signalisiert, dass er eine Gleichbehandlung der Psychotherapeut*innen mit den Ärzt*innen wünscht. Im Sinne der Gleichbehandlung kann davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeiten der Vertragsverlängerung analog den anderen Berufen auch für angestellte PiA gelten.

Wir raten daher PiA, sich auf die erwähnte Regelung des ÄrzteBefrG zu berufen und in Vertragsverhandlungen mit den Personalabteilungen zu Fragen der Elternzeit darauf zu bestehen, dass ihr Vertrag entsprechend der Regelung (automatisch) verlängert wird.

Wiedereinstieg nach Mutterschutz und Erziehungszeit

Welche Möglichkeiten haben die PtW

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben nach der Rückkehr aus Mutterschutz oder Elternzeit unter bst. Bedingungen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, § 8 TzBfG (Die Firma muss mehr als 15 Mitarbeiter haben, die Probezeit muss vorbei sein, es dürfen keine betrieblichen Gründe bestehen, die einer Reduzierung der Arbeitszeit entgegenstehen). Die Reduzierung muss drei Monate vor der geplanten Rückkehr beantragt werden.

Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit in der stationären Weiterbildung auf max. 50 %, in der ambulanten Weiterbildung auf 25 % der wöchentlichen Arbeitszeit bei entsprechender Verlängerung ist ebenfalls vorgesehen (MWBO). Möchte aber eine Mutter recht schnell, ohne Verlängerung die Weiterbildung fortsetzen, hat sie für diese „Pause“ nur ihren Urlaub und weitere sechs Wochen im Kalenderjahr zur Verfügung.

Welche Möglichkeiten haben die PiA

Unter den Vorgaben des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) müssten auch PiA nach Mutter- und Elternzeit die sozialversicherungspflichtige PT1 und ggf. PT 2 Zeit in Teilzeit fortsetzen können (Teilzeit bedeutet immer weniger als 100 % bei aktuell 26 h Klinik bei 100 % PT1 und 2). Für die nicht-sozialversicherungspflichtigen Teile der Ausbildung, z.B. Ambulanzzeit, gelten diese Regelungen nicht.

Auch wenn die Verlängerung der PT1 und PT2-Zeit anlog den Vorgaben für die Weiterbildung stattfinden kann, fehlen weitere Regelungen für den zeitlichen Wiedereinstieg in die Theorieseminare, Selbsterfahrung etc.. § 8 Abs.3 PsychThG gibt Vorgaben zur Mindestdauer von einem Jahr für PT1 und von 6 Monaten für PT2

und für die Ausbildung insgesamt. Diese sollte nach § 5 Abs.1 PsychThG in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre betragen. Alles Weitere müssen die jungen Eltern mit ihren Ausbildungsinstituten abstimmen, wie die Fortsetzung der Ausbildung organisatorisch laufen kann, Umfang, evtl. Nachholen von ausgefallenen Seminaren etc. Die Ausbildungs- und Prüfungsämter geben hier keine weitere Hilfestellung; sie prüfen, ob die Mindestanforderungen des PsychThG erfüllt sind.